

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

Greenfinder Services GmbH

Industriestr. 78

69245 Bammental

Deutschland

vertreten durch die Geschäftsführer

Jochen Greiner und Sascha Nachtnebel

(nachfolgend „Greenfinder“ genannt)

Greenfinder und Partner nachfolgend einzeln und gemeinsam „Partei“ und „Parteien“ genannt.

Zwischen dem im Angebot adressierten Partner und Greenfinder wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Greenfinder ist ein Service-Dienstleister für Veranstalter und Aussteller, der mit seinen Leistungen (nachfolgend „Greenfinder Angebot“) Messen und Events dabei unterstützt, Prozesse zur digitalen Registrierung zu vereinfachen und digitale Marktforschung zu betreiben. Des Weiteren berät Greenfinder Veranstalter und Aussteller bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Messen und Events.

Der Partner ist ein Veranstalter von oder Aussteller auf Messen, Kongressen oder ähnlichen Events und möchte auf eigenen Veranstaltungen (nachfolgend „Partner Angebot“) das Greenfinder-Angebot nutzen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Unterstützung der Veranstaltungen des Partners mit dem Greenfinder-Angebot in Form der Bereitstellung innovativer Dienstleistungen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die individuelle Konzeption, Konfiguration und Durchführung digitaler Maßnahmen zur Registrierung von Besuchern und Ausstellern vor und während der Veranstaltung, die Beratung des Veranstalters, sowie die Auswertung der erhobenen Daten während und nach der Veranstaltung.
- 1.2. Greenfinder wird für die Bereitstellung der Leistungen mit einem Honorar vergütet. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu unterzeichnenden Angebot und dem Service Level Agreement (SLA) im Anhang dieses Vertrags.
- 1.3. Greenfinder wird das Greenfinder-Angebot explizit auf die im Anhang 1 (SLA) beschriebenen Funktionen und Inhalte beschränken. Das individuelle Greenfinder-Angebot wird spätestens 6

Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder dem vereinarten Nutzungszeitraum gemeinsam mit dem Partner festgelegt und nur in Abstimmung mit dem Partner geändert.

2. Rechte und Pflichten von Greenfinder

- 2.1. Greenfinder stellt dem Partner das Greenfinder-Angebot für die gemeinsam festgelegte Verwendung im Rahmen der projektierten Veranstaltung zur Verfügung.
- 2.2. Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte des Greenfinder Angebots ist im Anhang 1 (SLA) zu diesem Vertrag zu finden. Die Inhalte des Anhangs werden bei Unterzeichnung des Vertrags Teil desselben und sind nur in gemeinsamer, schriftlicher Abstimmung zu ändern.

3. Rechte-Einräumung

- 3.1. Der Partner räumt Greenfinder das nicht ausschließliche (einfache) Recht ein, die Inhalte des Partner Angebots im Rahmen des Greenfinder-Angebots für die Dauer dieses Vertrages zur Vermarktung weltweit öffentlich über das Greenfinder-Angebot zugänglich zu machen.
- 3.2. Die Parteien räumen sich wechselseitig das nicht ausschließliche (einfache), räumlich unbeschränkte Recht ein, Logos für die Dauer dieses Vertrages auf den Systemen und in den relevanten Unterlagen, im Rahmen des Greenfinder Angebots und nach vorheriger, gemeinsamer Abstimmung auf Webseiten sowie zu Zwecken dieses Vertrages zu nutzen. In Abstimmung und nach schriftlicher Genehmigung der Parteien, räumen sich diese wechselseitig weiter das Recht ein, Logos zu verändern und derart verändert zu nutzen, dass die Logos vergrößert, verkleinert und/oder Farblogos schwarz/weiß eingefärbt werden dürfen.
- 3.3. Die Rechte-Einräumung erfolgt nicht exklusiv. Greenfinder ist berechtigt, anderen Veranstaltern und Ausstellern Rechte zur Nutzung des Greenfinder-Angebots über entsprechende Verträge oder auf andere Weise einzuräumen.

4. Rechte und Pflichten des Partners

- 4.1. Der Partner darf das Greenfinder Angebot nicht in Verbindung mit rechtswidrigen Inhalten in das Partner-Angebot einbinden. Rechtswidrige Inhalte sind insbesondere Gewaltdarstellungen, pornografische, diskriminierende, beleidigende, rassistische, verleumderische oder sonstige rechtswidrige Inhalte oder Darstellungen.
- 4.2. Bei Stromausfall und / oder vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung, der nicht auf schuldhaftes Verhalten von Greenfinder zurück zu führen ist, hat Greenfinder Anspruch auf das gesamte, vereinbarte Honorar.
- 4.3. Bei Veranstaltungen, für die der Auftraggeber die Räume stellt, haftet dieser für die Unversehrtheit und Sicherheit der durch Greenfinder vermittelten Mitwirkenden und Technik. Der Auftraggeber muss die Räume und die Veranstaltung auf seine Kosten ausreichend versichern und die Versicherung durch Vorlage der Police nachweisen.

- 4.4. Stellt der Auftraggeber Bühnen- und / oder Beleuchtungstechnik zur Verfügung, sind die Vorgaben von Greenfinder genau einzuhalten. Wesentliche Abweichungen von diesen Vorgaben können Mitwirkende bei Fortbestehen der Honoraransprüche von ihrer Mitwirkungspflicht befreien.
- 4.5. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Verköstigung der Mitwirkenden und Techniker mit einem Imbiss und alkoholfreien Getränken im Rahmen der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus unentgeltlich durch den Auftraggeber. Fahrt- und Übernachtungskosten zahlt der Auftraggeber, insofern dies im Rahmen des SLA nicht anders geregelt wird.
- 4.6. Bei der Nutzung des Greenfinder-Angebots wird der Partner die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
- 4.7. Der Auftraggeber wird zu einem vereinbarten Zeitpunkt alle zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Informationen an Greenfinder liefern. Die Folgen von Terminverletzungen des Auftraggebers (z.B. bei behördlichen Anmeldungen) hat Greenfinder nicht zu verantworten.
- 4.8. Vor jeder Veranstaltung ist eine Abnahme mit dem Projektleiter von Greenfinder durchzuführen. Der Abnahmetermin ist je nach Aufwand so zu vereinbaren, dass Änderungen noch realisierbar sind. Verzichtet der Auftraggeber auf eine Abnahme, entfallen alle Rechte bei etwaigen Mängeln.

5. Haftungsfreistellung

- 5.1. Der Partner stellt Greenfinder von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte, einschließlich Behörden, gegen Greenfinder wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch eine vertragswidrige oder in sonstiger Weise rechtswidrige Nutzung des Greenfinder-Angebots geltend machen.

6. Haftung

- 6.1. Ansprüche einer Partei auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder Besuchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten im Sinne dieses Vertrages sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien daher regelmäßig vertrauen dürfen.
- 6.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche einer Partei aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 6.3. Die Einschränkungen von Ziffer 6.1 und 6.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 6.4. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 6.5. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

7. **Vergütung und Abrechnung**

- 7.1. Für die Nutzung der Leistungen des Greenfinder-Angebots zahlt der Partner an Greenfinder je nach Auftrag pro Veranstaltung ein Honorar oder eine monatliche Vergütung für technische Unterstützung mit z.B. der Greenfinder App . Die Einzelheiten des Honorars ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und dem SLA im Anhang zu diesem Vertrag.
- 7.2. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten ist. Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge sofort nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.3. Wenn im Angebot oder SLA nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung von Greenfinder in 2 Phasen. Die erste Rechnung über 50 % des Auftragswertes wird sofort bei Rechnungsdatum, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung fällig. Die zweite Rechnung über 50 % des Auftragswertes wird direkt nach Beendigung des Auftrags gestellt.
- 7.4. Die Abrechnung der Blackbox-Lösung aus dem Greenfinder Angebot folgt den im jeweiligen Angebot individuell vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Sämtliche Hardware verbleibt während des gesamten Nutzungszeitraums im Besitz von Greenfinder.
- 7.5. Sollte bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin die Zahlung auf die erste Rechnung nicht eingegangen sein, hat Greenfinder ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf seine Dienstleistungen und die der Partnerunternehmen bis zum Eingang der Zahlung. Erfolgt diese erste Zahlung nicht bis zum vereinbarten letztmöglichen Zeitpunkt, kann Greenfinder seine Leistungen endgültig verweigern. Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten und ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des Gesamtauftrags sind vom Auftraggeber zu zahlen.
- 7.6. Storniert der Auftraggeber einen Auftrag nach Abschluss des Vertrags aus Gründen, die Greenfinder nicht zu verantworten hat, zahlt der Auftraggeber folgende Storno-Gebühren: bei Stornierung bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % sowie bei Stornierung innerhalb der letzten 2 Wochen vor der Veranstaltung 80 % der vereinbarten Nettohonorars und aller damit unmittelbar verbundenen Kosten (Reise- und Hotelkosten für Mitwirkende).

8. **Geheimhaltung**

- 8.1. Greenfinder und der Auftraggeber verpflichten sich, alle ihnen während der Vertragsdurchführung wechselseitig zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Dies gilt auch über den Zeitraum des vereinbarten Vertrages hinaus. Die Vertragsparteien werden auch ihre jeweiligen Mitarbeiter und Partnerunternehmen zu dieser Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichten.

9. Sonstiges

- 9.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel
- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für den Fall von gerichtlichen Auseinandersetzungen wird der Sitz der beklagten Partei als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Anlagen: Anhang 1 – Service Level Vereinbarung, Angebot